

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

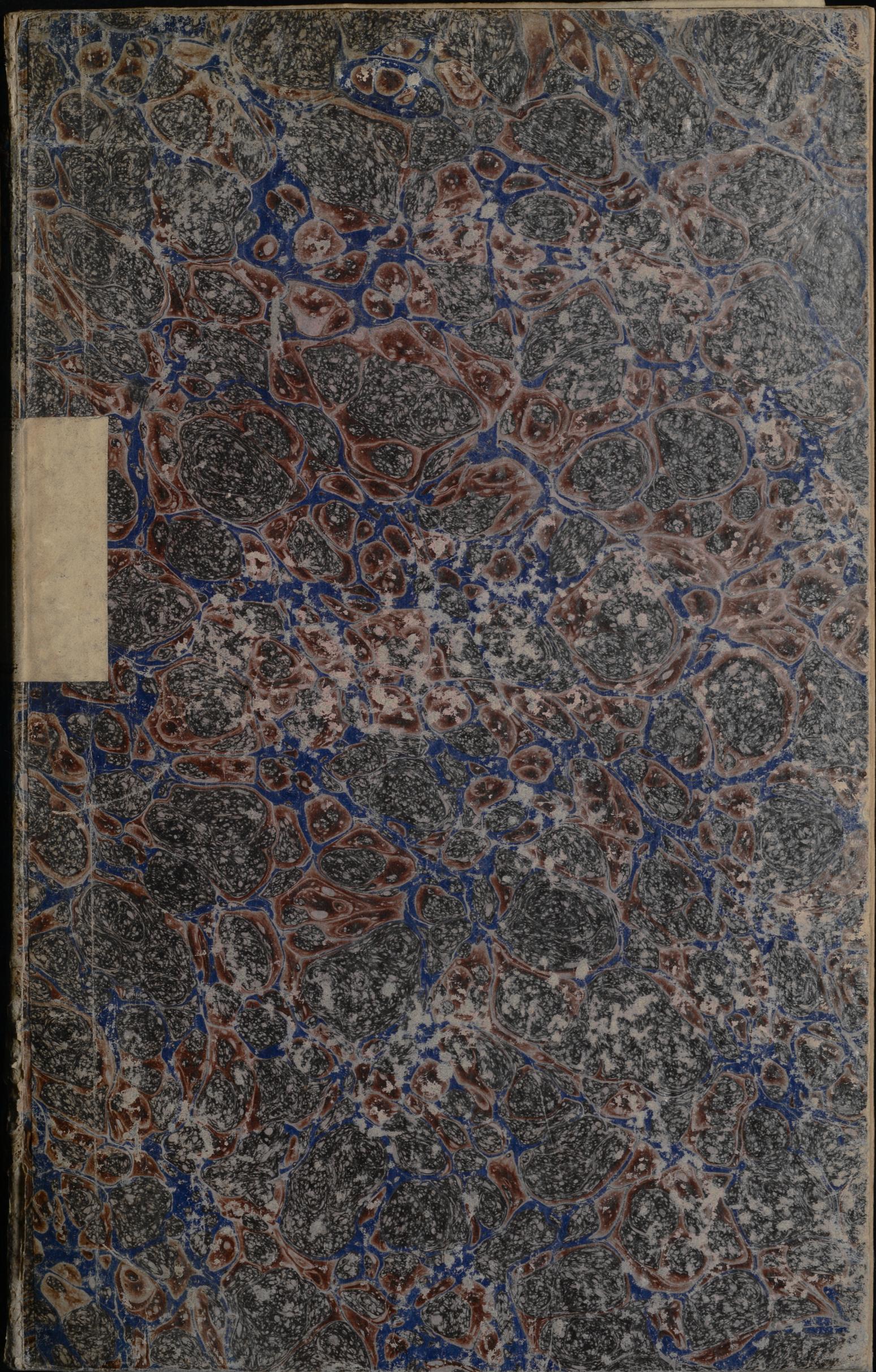
Herzoglich-Mecklenburgisches Contributions-Edict, wornach in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die Hufensteuer, so wie in den Ritterschaftlichen- und Kloster- auch Rostocker-Districts-Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Gütern die diesjährige Contribution zu erlegen ist : Schwerin, den 16ten Novemb. 1791.

[Schwerin]: Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, [1791?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873746155>

Druck Freier  Zugang





Mk-6231(3)
~~Mk-7069~~

23

Herzoglich-Mecklenburgisches
Contribution = Edict,
worauf in den
Herzoglichen Aemtern und Domainen
die
Hufensteuer,
so wie in den
Ritterschaftlichen- und Kloster-
auch Rostocker-Districts,
Städtischen
Cämmerey- und Deconomie-Gütern
die diesjährige
Contribution
zu erlegen ist.

Schwerin, den 16ten Novemb. 1791.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Friederich Franz,

von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Razeburg,
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr, &c. &c.

Sügen, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen und jeden Unsern Haupt- und Amtleuten, Amts-Verwaltern, Amts-Schreibern und andern Unsern berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsren Städten, und insgemein allen und jeden Unsren Unterthanen und Landes-Einwohnern hiemit zu wissen: Nachdem Wir auf dem diesjährigen allgemeinen Landtage zu Sternberg die or-

B

dentliche

dentliche Landes - Contribution zu Garnisons-, Fortifications- und Legations- Kosten, zu Reichs- Deputations-, und Kräis- Tagen, auch Cammer- Zielen, für dieses Jahr, nach Innhalt des unterm 18ten April 1755 errichteten Landes- Grund- Gesetzlichen Erb- Vergleichs, Unserer getreuen Ritter- und Landschaft gewöhnlichermaassen verkündiget, und solche in Ansehung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domainen zu

10 Rthlr. 32 fl. für den Vollhüsener }
5 Rthlr. 16 fl. für den Halbhüsener } m. V.
2 Rthlr. 32 fl. für den Lqßaten }

diesmahl festgesetzt haben, welcherhalb schon vorläufig Unsern Beamten das Nöthige angefüget ist; so hat sich auch benannte Unsere Ritter- und Landschaft zu Erlegung ihrer Erbvergleichmäßigen Contribution so schuldig als bereit erklärt, und Uns zu dem Ende den, im besagten Erbvergleich festgesetzten Modum contribuendi zu Unserer Landesfürstlichen Approbation vorgelegt, mit hinzugesfügter Bitte, Wir geruheten die Contributions- Edicte fordersamst Landesherrlich zu publiciren, und solche zugleich auch auf die für diesmahl zum Anteil Unserer Ritterschaft nöthig befundene Verhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien, von 1 Rthlr. 44 fl. für die Huse, mit zu erstrecken.

Wann Wir nun solchem Gesuche Gehör gebend, nicht allein die zu erlegende ordentliche Landes- Contribution

bution mit Neun Reichsthaler Neue Zwdr., sondern auch die bewilligten Necessarien mit Ein Reichsthaler vier und vierzig Schillingen von jeder steuerbaren Huse, so wohl in den Ritterschaftlichen und Kloster- als in den Rostocker-Districts-Städtischen-Cämmerey- und Deconomie-Gütern, nach Vorschrift der publicirten neuen Husen-Catastern, Kraft dieses, eingefodert und ausgeschrieben haben wollen; So werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingesessene in obbenannten Gütern hiedurch von Uns angewiesen, folgendermaassen zu steuern:

Eine volle Huse giebt =	10 Rthlr. 44 fl.
Eine halbe Huse =	5 Rthlr. 22 fl.
Eine viertel Huse =	2 Rthlr. 35 fl.

Diese Husensteuer soll in Neuen Zwei: Dritteln erleget; von mehrgedachten Gütern und Dörfern vierzehn Tage vor Weihnachten in den Landkästen gebracht, und in zweien Terminen, als auf Weihnachten dieses, und auf Fastnacht künftigen Jahres, an Unsre Renterey bezahlet werden.

Weil aber durch dassjenige, was vorstehendermaassen auf die zum Ritterschaftlichen Cataster steurenden Huse gelegt worden, das Contributions-Quantum, welches Uns Unsre getreue Ritterschaft durch den unterm Dato Schwerin, den 22. September 1762. getroffenen Neben-Vergleich und dessen 4. §. garantiret

C

hat,

hat, nicht aufkommt; So haben Wir zwar gnädigst nachgegeben, daß Unsre Ritterschaft für dieses Jahr den Landkasten durch anderweitige Mittel zu dieser Zahlung in den Stand setzen möge; behalten Uns aber für die Zukunft, der Vergleichsmäßigen Repartition auf die Husen halber, nach Besinden, Unsre specielle Landesfürstliche Genehmigung darüber hiedurch ausdrücklich vor.

Hienächst steuren die, in gesammten vorbeschriebenen Gütern und Dörfern, außer den Husen wohnenden freyen Leute, nach der, in dem Erb-Vergleich festgesetzten Norm, folgendergestalt:

	Rthlr.	pl.
1) Die Glashütten-Meister, oder Vice-Meister	= =	20
2) Die Glashütten-Gesellen	= =	4
3) Die Kessel- und Sensen-Träger	= =	6
Deren Gesellen	= =	2
Deren Jungen	= =	1
4) Ein Handwerkermann	= =	2
5) Die Papiermacher	= =	24
6) Die Müller, sie seyn Korn-Walz-Graupen-Gruß-Stampf- und Schneide-rc. Pacht- oder Erb-Müller	= =	3
7) Ziegel-Kalk- und Potasch-Brenner	= =	3
8) Theer-Schwälter	= =	3
9) Sal-		

		Nthlr.	fl.
9)	Salpeter - Sieder	3	
10)	Molden- und Stabholz - Hauer	3	
11)	Spon - Reisser	3	
12)	Lementirer	3	
13)	Säger	3	
14)	Decker	3	
15)	Teich- und andere Gräber	3	
Wenn diese von N. 7 bis 15 benannte, als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige, und zum Gute gehörige Leute sind.			
16)	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuren von ihrem Handwerk	2	
17)	Eine Grüs, Querre, so nicht auf adelichen Höfen, oder in den Mühlen ist	5	
18)	Ledige und freye Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	
19)	Ledige und freye Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	
20)	Die Pacht - Fischer	2	
21)	Die Pensionarien von ihrem Eigenthum, als eine ordentliche Kopfsteuer	10	
22)	Die Holländer	5	
23)	Die Pacht - Schäfer	3	
24)	Die Kruglagen - Inhaber	2	24
C 2			
Bey			

Bey allen diesen Personen, welche lediglich von
ihrem Kopf steuren, wird festgesetzt:

- a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder
zwey oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet doch nur
einmal.
- b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk
freiheit, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zu-
gleich Holländer ist, einmal als Holländer.
- c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist,
steuret einmal als Holländer.
- d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwey oder
mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuren doch
nur einmal.
- e) Die Pächter, welche nur Bauern-Hufen ge-
pachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, son-
dern als Hüfener, angesehen werden, und von den
Hufen steuren müssen.

Vorstehende Steuren sollen von Ritter- und Land-
schaft und von den übrigen Eigenthümern und Innha-
bern eines jeden Guts und den vorbenannten Guts-
Einwohnern in couranter gäng- und gebiger Münze ge-
hoben, mit gedoppelter, von den Gutsherren und Eigen-
thümern selbst oder deren Administratoren, oder von den
Pächtern eigenhändig unterschriebener wahrhafter Spe-
cification,

ification, in dem obgesetzten Termine in den Landkasten gebracht, und von daraus, nebst der Hufensteuer, unter Abgebung vorbeschriebener richtiger Specification, an Unsere Renterey entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution, behält es bey demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erb-Vergleich vom 18ten April des 1755sten Jahrs vom §. 47. bis 68. zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und festgesetzt, mithin in buchställicher Conformität desselben, bereits mittelst Edicts vom ersten October besagten Jahres, öffentlich zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündigt ist, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unseren Städten, nach solchem Vergleich und Edict aufkommende Contribution, nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Uns wahrgenommen.

Ob auch gleich der Betrag der diesjährigen und künftigen Contribution aus den Kloster-Gütern, den Dörtern Unsers Rostockischen Districts, auch den Städtischen Kämmerei- und Deconomie-Dörfern, in den Landkasten geht: So wird Uns doch derselbe nach Vorschrift des 93sten §. des Erb-Vergleichs in den vorhin festgesetzten beyden Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer den Hufen, specifice besonders entrichtet.

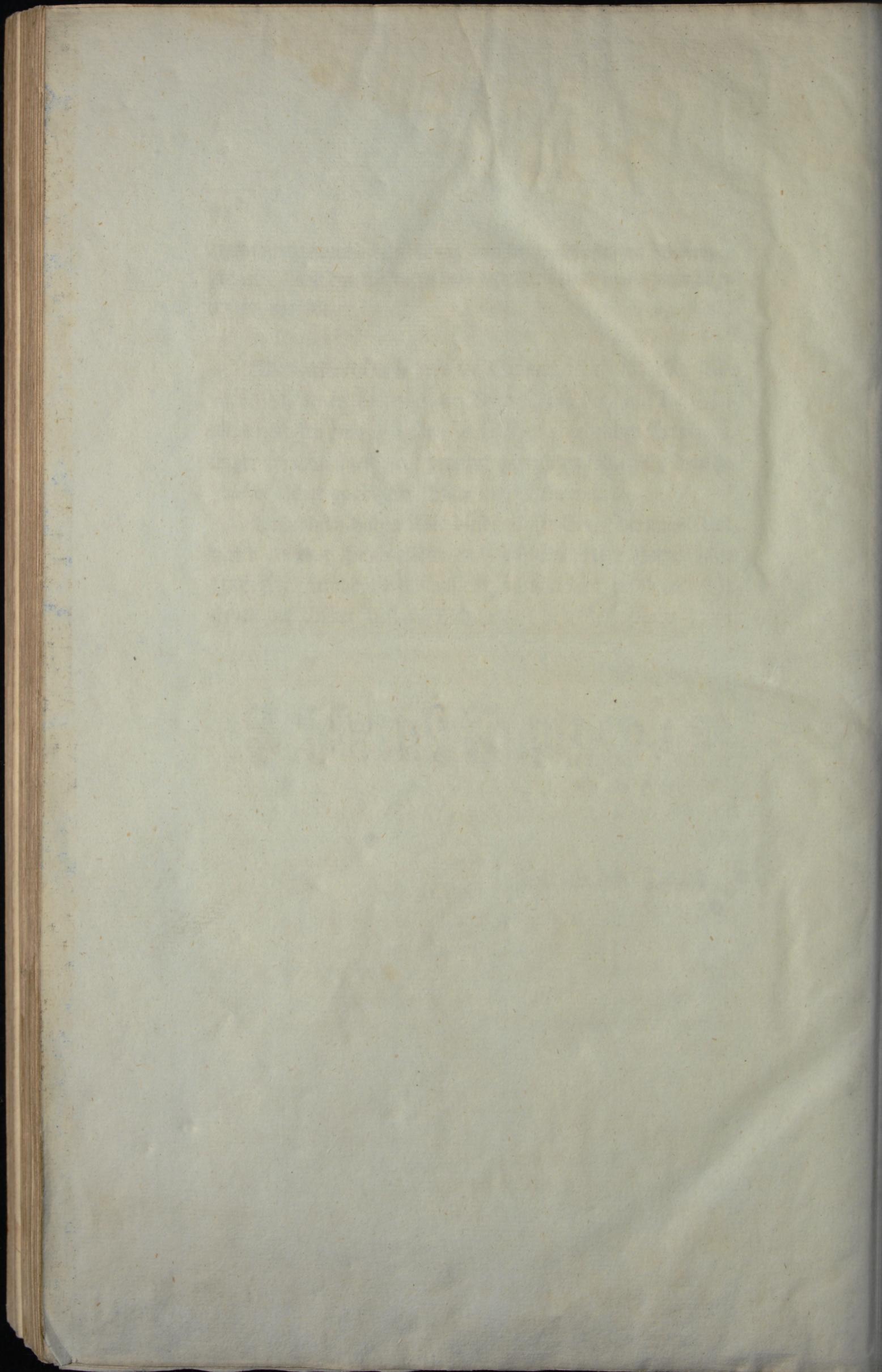
Wir

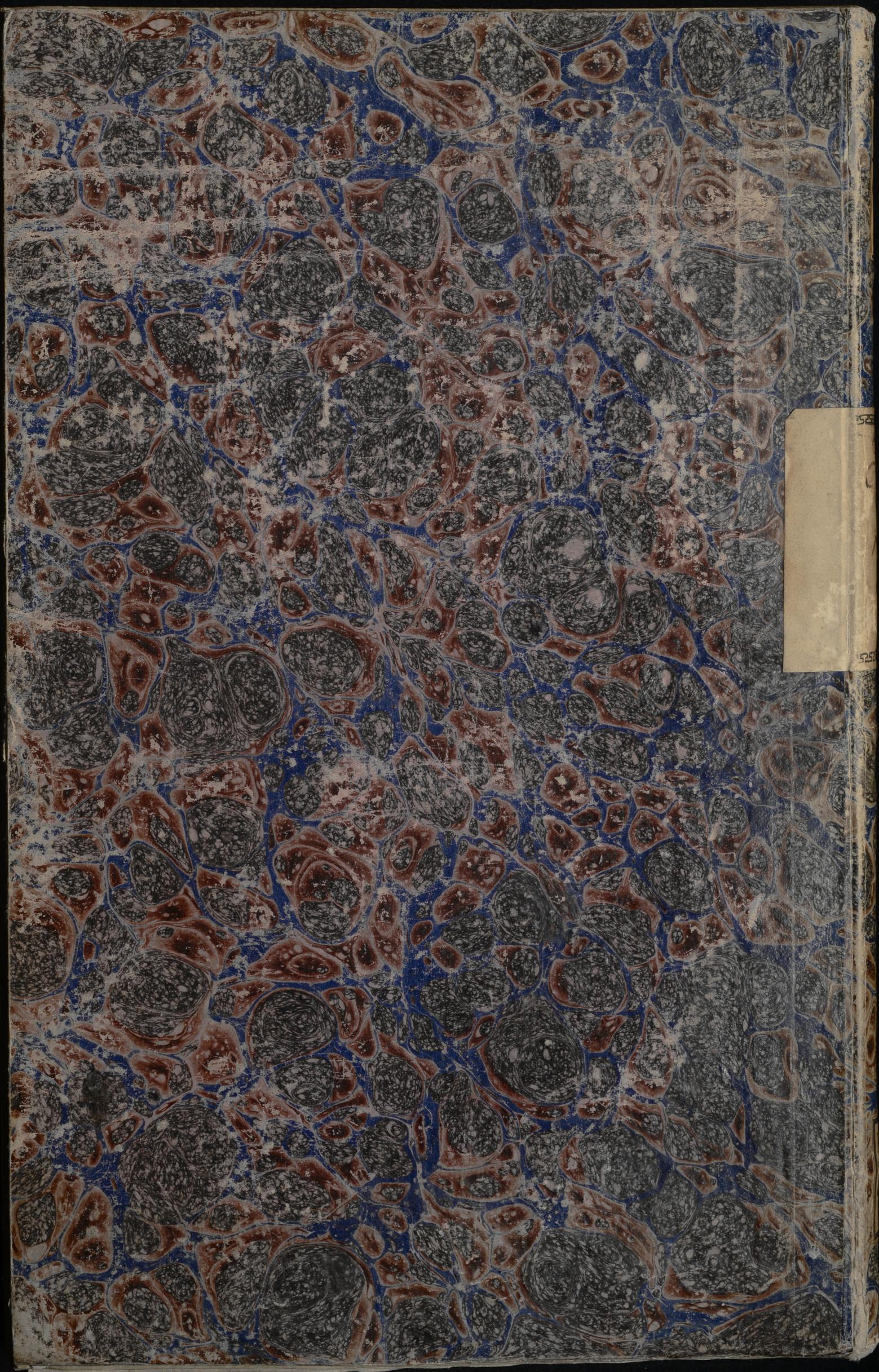
Wir gebieten und befehlen demnach, daß ein jeder das Seinige, und zwar bey Strafe, auf des Säumigen Schaden und Unkosten unfehlbar ergehender Execution, vorgeschriebenermaßen entrichten soll.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict mit Unserm Handzeichen und Insiegel gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 16ten November 1791.

Friederich Franz, H. z. M.







29) Bei vorkommenden Misverständnissen, Differenzen und Beschwerden einzelner Contribuenten, Unsern Beamten in Erhebung der edictmässigen Beiträge durch Suspensio Verordnungen ohne Noth die Hände nicht binden wollen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debenten edictmässig geleistet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine beschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säulen Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, der edictmässigen Frist prompt entrichten soll. An dem geht Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser EinforderungsEdict, er Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Siegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin den 15ten Decbr. 1798.

Friederich Franz, H. z. M.



St. W. von Dewitz.

